

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 10. September 2009

Nummer 39

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern, Gemeinde Cörmigk

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und der Gemeinde Cörmigk **506**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Cörmigk zur Eingliederung in die Stadt Könnern durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 30.07.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **511**

Stadt Könnern, Gemeinde Edlau

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und der Gemeinde Edlau **513**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Edlau zur Eingliederung in die Stadt Könnern durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 24.07.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **519**

Stadt Könnern, Gemeinde Gerlebogk

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und der Gemeinde Gerlebogk **520**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Gerlebogk zur Eingliederung in die Stadt Könnern durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 05.06.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö) **525**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern, Gemeinde Cörmigk

- **Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und der Gemeinde Cörmigk**

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cörmigk am 12.03.2009 beschlossen, die Gemeinde Cörmigk aufzulösen. Die Gemeinde Cörmigk soll in die Stadt Könnern eingemeindet werden. Die Bürger der Gemeinde Cörmigk sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Könnern hat mit Beschluss vom 11.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Cörmigk zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Cörmigk und die aufnehmende Stadt Könnern folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Cörmigk wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Könnern eingemeindet.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Cörmigk ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Könnern Ortsteil der Stadt Könnern. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Könnern aufzunehmen.

(2) Die eingemeindete Gemeinde Cörmigk führt neben dem Namen der aufnehmen-

den Stadt den bisherigen Gemein-denamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Könnern“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.

§ 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Stadt Könnern die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Cörmigk an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Cörmigk angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk geht zum Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Könnern über.

§ 4 Personalübergang

(1) Die Beamten der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk treten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Könnern (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die einzugliedernde Gemeinde Cörmigk wird vom Abschluss dieser Vereinba-

rung bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Könnern vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Könnern angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Könnern.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Könnern stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der Stadt Könnern zur Verfügung.

(4) Sollten sich durch die Eingemeindung der Gemeinde Cörmigk amtliche Umschreibungen der Personaldokumente ergeben, übernimmt die Stadt Könnern die anfallenden Kosten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage.

§ 6 Ortschaftsverfassung

(1) Für die eingegliederte Gemeinde Cörmigk wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk und nunmehrigen Ortschaft Cörmigk wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister ist

gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf 7 festgesetzt.

(5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Könnern zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(6) Die aufnehmende Stadt Könnern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Ausgestaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,

- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen

Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens,

- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,

- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,

- bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,

- Pflege vorhandener Partnerschaften.

(7) Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der Ortschaft Cörmigk für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 10,00 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft Cörmigk zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

(8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Könnern aufgenommen.

§ 7 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Rates der Stadt Könnern und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Ange-

legenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8 Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Könnern verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Cörmigk als Ortschaft im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt Könnern wird den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung folgender in der einzugliedernden Gemeinde Cörmigk vorhandenen kommunalen Einrichtungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage gewährleisten:

- a) Dorfgemeinschaftshaus einschließlich der Räume der Freiwilligen Feuerwehr
- b) Sportplatz mit Sportlerhaus und Jugendclub
- c) Kindertagesstätte
- d) Festplatz mit Elektro-Anschluss und Biker-Treff
- e) Kommunaler Wohnungsbestand
- f) Friedhof
- g) Bürgermeisterbüro mit Beratungsraum
- h) Werkstatt und Aufenthaltsraum für Gemeindearbeiter

(3) Die Verpflichtungen aus Abs. 2 entfallen ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Grundlagen grundlegend ändern.

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Die im Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie für den Wehrleiter und für die Jugendwarte sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungsregelung der Stadt Könnern aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters sowie des Wehrleiters und der Jugendwarte ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk, insbesondere die Auflistung in *Anlage 2*, gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Könnern in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Cörmigk im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt Könnern ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Cörmigk nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Könnern.

(3) Die aufnehmende Stadt Könnern verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Cörmigk wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Könnern Nachteile bringen könnten.

§ 12 Steuersätze

In der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk gelten ab dem 01.01.2010 die geltenden bzw. beschlossenen Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer der aufnehmenden Stadt Könnern.

§ 13 Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Könnern wird die bereits begonnenen Maßnahmen (*Anlage 3*) der einzugliedernden Gemeinde Cörmigk im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die aufnehmende Stadt Könnern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Cörmigk vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde Cörmigk verwenden. Ausgenommen davon sind die zweckgebundenen Mittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

(3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 3 Jahren in der zukünftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14
**Gewährleistung des Brandschutzes
und der Hilfeleistung**

(1) Der aufnehmenden Stadt Könnern obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Könnern fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Cörmigk wird zum Ortsführer bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15
Straßenumbenennungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennungen aufzuheben.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitigen oder künftigen geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die ver-

tragsschließenden Parteien gewollt haben.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt für den Salzlandkreis zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Gemeinde Cörmigk, den 17.06.2009

gez. G. Clemens (Siegel)

Aufnehmende Gemeinde

Stadt Könnern, den 18.06.2009

gez. Sempert (Siegel)

Anlage 1
(§ 3 Abs. 1)

Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Cörmigk:

a) Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. enviaM
2. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“
Trinkwasser und Abwasserversorgung
3. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.

5. Gartenbauberufsgenossenschaft
6. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
7. Kommunaler Schadensausgleich
8. UHV Westliche Fuhne-Ziethe
9. Feuerwehrunfallkasse
10. Feuerwehrverband
11. KOWISA

b) Verträge

Zahlreiche Pachtverträge und Vereinbarungen mit Vereinen und Privatleuten.

Anlage 2
(§ 10 Abs. 1)

Ortsrecht der Gemeinde Cörmigk:

- a) Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
- b) Friedhofssatzung
- c) Friedhofsgebührensatzung
- d) Kostenersatzsatzung Feuerwehr
- e) Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
- f) Straßenreinigungssatzung
- g) Straßenreinigungsgebührensatzung
- h) Hundesteuersatzung

Anlage 3
(§ 13 Abs. 1)

Begonnene Baumaßnahmen:

- a) Umbaumaßnahmen im Kommunalen Wohnungsbestand
- b) Erneuerung der Eingangstüren und Fenster des Dorfgemeinschaftshauses

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Cörmigk zur Eingliederung in die Stadt Könnern durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 30.07.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unter-

zeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Cörmigk vom 17. Juni 2009 und der Stadt Könnern vom 18. Juni 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Cörmigk in die Stadt Könnern mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Begründung:

Mit Antrag vom 23. Juni 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in der Gemeinde Cörmigk am 7. Dezember 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Könnern stimmte am 11. Juni 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Cörmigk am 5. Mai 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Könnern nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 5 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindeneugliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Könnern ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 8 Absatz 2

Ich weise darauf hin, dass sich die Haushaltstätigkeiten der aufnehmenden Stadt Könnern hinsichtlich der genannten Verpflichtungen im § 8 Absatz 2 des Gebietsänderungsvertrages an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren wird. Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum § 10 Absatz 1 (Anlage 2 - Ortsrecht)

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages gilt das Ortsrecht der Gemeinde Cörmigk, insbesondere die

Auflistung in Anlage 2, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 2014 weiter.

In der Anlage 2 wird u. a. auch die Straßenreinigungsgebührensatzung aufgeführt. Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Cörmigk vom 19. Juni 2008 und die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cörmigk vom 25. September 1997 sind rechtswidrig. Es wird insoweit auf die Anhörungsverfügung des Salzlandkreises vom 30. Juni 2009 Bezug genommen. Von einer Beanstandung dieser Satzungen wird zunächst abgesehen, da die Gemeinde Cörmigk versicherte, dass eine entsprechende Überarbeitung erfolgt.

Sollte bis zum 31. Dezember 2009 keine rechtskonforme Satzung durch die Gemeinde Cörmigk erlassen werden, weise ich vorsorglich auf Folgendes hin:

Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Cörmigk im Zeitraum der Fortgeltung rechtswidrig ist, ist dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt Könnern zu ersetzen (vgl. § 10 Absatz 1 letzter Satz des Gebietsänderungsvertrages).

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. Härtge

(Siegel)

- **Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und der Gemeinde Edlau**

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Die Landesregierung hat am 07. August 2007 das Leitbild der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 21. Februar 2008 trat darauf hin das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform in Kraft. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers liegt die Zukunft der Kommunen in Sachsen-Anhalt entweder in der Einheitsgemeinde oder in der Verbandsgemeinde. Andere Formen kommunaler Zusammenarbeit wird es nicht mehr geben. Ausschließlich in Ansehung der im Gesetz geregelten zwingenden Vorgaben einer strukturellen Änderung haben sich die Gemeinde Edlau und die Stadt Könnern entschlossen unter Ausnutzung der eingeräumten freiwilligen Phase eine Eingemeindung der Gemeinde Edlau in die Stadt Könnern umzusetzen. Dabei sollen die vertraglich getroffenen Vereinbarungen im Sinne eines beidseitig förderlichen Zusammenfindens wirken.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Edlau am 26.02.2009 beschlossen, die Gemeinde Edlau aufzulösen. Die Gemeinde Edlau soll in die Stadt Könnern eingemeindet werden. Die Bürger der Gemeinde Edlau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Könnern hat mit Beschluss vom 11.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Edlau zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Edlau und die aufnehmende Stadt Könnern folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Edlau wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Könnern eingemeindet.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Edlau mit den Ortsteilen Kirchedlau, Mitteleldlau, Hohenedlau und Sieglitz werden nach der Eingemeindung in die Stadt Könnern Ortsteile der Stadt Könnern. Die Ortsteile Kirchedlau, Mitteleldlau, Hohenedlau und Sieglitz sind in die Hauptsatzung der Stadt Könnern aufzunehmen.

(2) Die eingemeindete Gemeinde Edlau führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt die bisherigen vorbenannten Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Könnern“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde Edlau und die Ortsteile Kirchedlau, Mitteleldlau, Hohenedlau und Sieglitz können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Stadt Könnern die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Edlau an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Edlau angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Edlau geht zum Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Könnern über.

§ 4 Personalübergang

(1) Die Beamten der eingemeindeten Gemeinde Edlau treten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Könnern (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Edlau richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die einzugliedernde Gemeinde Edlau wird vom Abschluss dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine nachteilige Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Könnern vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Edlau auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Könnern angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Edlau haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Könnern.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Könnern stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Edlau im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der Stadt Könnern zur Verfügung.

(4) Falls Ummeldungen oder Umschreibungen persönlicher Dokumente und anderer persönlicher Unterlagen der Einwohner der bisherigen Gemeinde Edlau aufgrund von Ortsnamen- und Straßenumbenennungen und – neugliederungen im Zusammenhang mit der Eingemeindung in die Stadt Könnern notwendig sind, so sind diese Rechtshandlungen nach § 19 Abs. 2 GO LSA frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren im Fall der Zuständigkeit der Stadt Könnern.

§ 6 Ortschaftsverfassung

(1) Für die eingegliederte Gemeinde Edlau wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde Edlau und nunmehrigen Ortschaft Edlau wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 2 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Der bisherige Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Edlau besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort.

(5) Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf 7 festgesetzt.

(6) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Könnern zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA (in der Fassung vom 14.02.2008) aufgeführt sind, zu hören.

(7) Die aufnehmende Stadt Könnern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
- Pflege vorhandener Partnerschaften

(8) Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der Ortschaft Edlau für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 5,00 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft Edlau zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

(9) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 8 werden in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Könnern aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates und vertritt die Ortschaft bei der Wahrnehmung von Rechten u.a. aus diesem Vertrag.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Rates der Stadt Könnern und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen und ist zu Entscheidungen, die die Ortschaft betreffen anzuhören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Könnern verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Edlau als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der

eingemeindeten Gemeinde Edlau gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt Könnern wird den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung folgender in der einzugliedernden Gemeinde Edlau vorhandenen kommunalen Einrichtungen einschließlich des vorhandenen Inventars im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage gewährleisten:

- a) Kindertagesstätte
- b) Sport- und Spielanlagen
- c) Friedhöfe
- d) Feuerwehr
- e) Dorfgemeinschaftshaus
- f) ABM / MAE Gerätehaus
(alte Feuerwehr – Hohenedlau)

Zum Zwecke der Unterhaltung der vorgenannten Einrichtungen und der öffentlichen Flächen und Grünflächen werden von der Stadt Könnern die sächlichen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt.

(3) Die Verpflichtungen aus Abs. 2 entfallen ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Grundlagen gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses grundlegend ändern.

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Die im Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungsregelung der Stadt Könnern aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Edlau, insbesondere die Aufli-

stung in *Anlage 2*, gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Könnern in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Edlau im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt Könnern ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Edlau nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Könnern.

(3) Die aufnehmende Stadt Könnern verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde Edlau zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Edlau bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Edlau wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Könnern Nachteile bringen könnten.

§ 12 Steuersätze

Die in der bisherigen Gemeinde Edlau festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben bis zum 31.12.2019 im Ortsteil Edlau wie folgt bestehen:

Grundsteuer A = bisheriger Hebesatz von 270

Grundsteuer B = bisheriger Hebesatz von 340.

Die Hundesteuer wird bis spätestens 31.12.2014 an das Recht der Stadt Könnern angepasst.

Die Gewerbesteuer wird per 01.01.2010 an das Recht der Stadt Könnern angepasst.

§ 13 Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Könnern wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 3) der einzugliedernden Gemeinde Edlau in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat, im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Lage, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die aufnehmende Stadt Könnern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Edlau vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde Edlau verwenden. Ausgenommen davon sind die zweckgebundenen Mittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

(3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind innerhalb von 3 Jahren nach der Erlöserzielung in der zukünftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Könnern obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Edlau besteht als Ortsfeuerwehr Edlau der Stadt Könnern fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Edlau wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Edlau in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern bis zum Ende seiner Amtszeit.

Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der Ortsfeuerwehr der Ortschaft Edlau zu.

(4) Die Stadt Könnern stellt die zur Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr Edlau erforderlichen Mittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den Haushalt der Stadt Könnern ein.

(5) Die Betreuung der Ortsfeuerwehr Edlau obliegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt Könnern nach Empfehlung des Ortschaftsrates Edlau.

§ 15 Straßenumbenennungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennungen aufzuheben, sowie in diesem Zusammenhang die Straßennummernverhältnisse in der Ortslage Edlau neu zu regeln.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden ist zunächst eine gemeinsame Sitzung von Stadtrat und Ortschaftsrat zur gemeinsamen Klärung der streitigen Frage einzuberufen. Führt auch dies zu keinem Ergebnis ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Gemeinde Edlau, den 30.06.2009

gez. van der Molen-Stolze (Siegel)

Aufnehmende Gemeinde

Stadt Könnern, den 26.06.2009

gez. Sempert (Siegel)

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1)

Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Edlau:

a) Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. enviaM
2. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ Trinkwasser- u. Abwasserversorgung
3. UHV Westliche Fuhne-Ziethé
4. MIDEWA
5. MITGAS

6. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
7. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.
8. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e. V.
9. Gartenbauberufsgenossenschaft
10. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
11. Kommunaler Schadensausgleich
12. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
13. Kreisfeuerwehrverband
14. KOWISA – Gesellschafterbeteiligt.

b) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag
3. Vertrag mit der Firma PROKON über Gewerbesteuer
4. Vertrag mit der Firma Mennicke über Unterbringung Reitparcour
5. unentgeltliche Unterstellung Gulaschkanone bei Herrn Donald Hessler (mdl. Verwahrvertrag)
6. Wartungsvertrag Beleuchtung mit der Firma Elektro – Schulze/ Könnern
7. Mietverträge zu den Objekten Kirchstraße 35, 41, 42
8. Mietvertrag mit dem Gastwirt Hauenstein über Dorfgemeinschaftshaus/ Kegelbahn
9. Dienstverträge mit den Angestellten der KiTa Zwergenland/ OT Hohenedlau

Anlage 2 (§ 10 Abs. 1)

Ortsrecht der Gemeinde Edlau:

- Marktsatzung vom 13.02.1996
- Satzung über den Dienst in FFW vom 27.07.2006
- Kostenersatzsatzung Feuerwehr vom 27.07.2006
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Gemeinde Edlau vom 24.03.1997
- Straßenreinigungssatzung vom 29.09.2005

- Baumschutzsatzung vom 09.09.1999
- Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Edlau vom 28.05.2003
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Edlau vom 28.05.2003
- Friedhofssatzung der Gemeinde Edlau vom 15.11.1998
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Edlau vom 15.11.1998
- Spielplatzsatzung vom 22.01.2009

Anlage 3 (§ 13 Abs. 1)

Begonnene Baumaßnahmen:

Sanierung der Brücke in Hohenedlau einschließlich des Weges nach Golbitz
 Ausbau des Weges Gut Mitteleldau – Golbitz / bereits beim ALF in Planung
 Ausbau des Querweges zwischen vorbezeichneten Weg und Straße Hohenedlau – Golbitz entlang am Haus der Familie Steinbach / bereits beim ALF in Planung
 Fortführung der Bauarbeiten in der Kindertagesstätte (Umgestaltung Speiseraum und Umnutzung + Umbau des ehemaligen Abstellraumes zum Sportraum)
 Fortführung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz – Plötze (u.a. Vorflutplanung, Zusammenarbeit mit dem ALF, Fördermittelbeantragung ELER etc.)
 Sanierung des Weges Grundstück Müntzner in Richtung Stoben / Brücke

Geplante Baumaßnahmen

Sanierung kommunale Straße in Kirchedlau von Landesstraße bis zum Friedhof
 Sanierung der kommunalen Leichenhallen in Kirch- und Hohenedlau
 Sanierung des Weges bis zum Grundstück Reichmann in Hohenedlau
 Sanierung des Weges vom Schafstall Sieglitz in Richtung Golbitz

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Edlau zur Eingliederung in die Stadt Könnern durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

vom 24.07.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Edlau vom 30. Juni 2009 und der Stadt Könnern vom 26. Juni 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Edlau in die Stadt Könnern mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Begründung:

Mit Antrag vom 30. Juni 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Bürgeranhörung der Bürger hat in der Gemeinde Edlau am 9. November 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Könnern stimmte am 11. Juni 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Edlau am 30. Juni 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Könnern nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich

landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 8 Absatz 1

Zum § 8 Absatz 1 weise ich darauf hin, dass sich die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin (Siegel)

Stadt Könnern, Gemeinde Gerlebogk

- **Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und der Gemeinde Gerlebogk**

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

(GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlebogk am 29.07.2008 beschlossen, die Gemeinde Gerlebogk aufzulösen. Die Gemeinde Gerlebogk soll in die Stadt Könnern eingemeindet werden. Die Bürger der Gemeinde Gerlebogk haben einen erfolgreichen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Könnern hat mit Beschluss vom 02.04.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Gerlebogk zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Gerlebogk und die aufnehmende Stadt Könnern folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Gerlebogk wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Könnern eingemeindet.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Gerlebogk sowie der bisherige Ortsteil Berwitz sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Könnern Ortsteile der Stadt Könnern. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Könnern aufzunehmen.

(2) Die eingemeindete Gemeinde Gerlebogk führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter. Der bisherige Ortsteil Berwitz führt seinen Ortsteilnamen neben dem Namen der aufnehmenden Stadt weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Könnern“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.

§ 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Stadt Könnern die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Gerlebogk an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Gerlebogk angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk geht zum Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Könnern über.

§ 4 Personalübergang

(1) Die Beamten der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk treten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Könnern (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die einzugliedernde Gemeinde Gerlebogk wird vom Abschluss dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Könnern vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Könnern angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Könnern.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Könnern stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der Stadt Könnern zur Verfügung.

(4) Sollten sich durch die Eingemeindung der Gemeinde Gerlebogk amtliche Umschreibungen der Personaldokumente ergeben, übernimmt die Stadt Könnern die anfallenden Kosten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage.

§ 6 Ortschaftsverfassung

(1) Für die eingegliederte Gemeinde Gerlebogk wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.

(2) In der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk und nunmehrigen Ortschaft Gerlebogk wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im

Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf 7 festgesetzt.

(5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Könnern zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(6) Die aufnehmende Stadt Könnern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,

- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,

- bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,

- Pflege vorhandener Partnerschaften.

(7) Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der Ortschaft Gerlebogk für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 10,00 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Nach Ablauf des ersten Jahres nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft Gerlebogk zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der haushaltsrechtlichen Lage der Stadt Könnern jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

(8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Könnern aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Rates der Stadt Könnern und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8 Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Könnern verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Gerlebogk als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage der aufnehmenden Stadt Könnern, zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt Könnern wird den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung folgender in der einzugliedernden Gemeinde Gerlebogk vorhandenen kommunalen Einrichtungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage gewährleisten:

- a) Friedhof (einschl. Trauerhalle)
- b) Sportplatz
- c) Festplatz
- d) Dorfgemeinschaftshaus
- e) Feuerwehrgerätehaus
- f) Badesee

(3) Die Verpflichtungen aus Abs. 2 entfallen ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Grundlagen grundlegend ändern.

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Die im Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungsregelung der Stadt Könnern aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk, insbesondere die Auflistung in Anlage 2, gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Könnern in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Gerlebogk im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt Könnern ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Gerlebogk nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Könnern.

(3) Die aufnehmende Stadt Könnern verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde Gerlebogk wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Könnern Nachteile bringen könnten.

§ 12 Steuersätze

Bis zum 31.12.2014 werden die in der aufgelösten Gemeinde Gerlebogk im Haushaltsjahr 2009 geltenden bzw. be-

schlossenen Steuerhebesätze für die Grundsteuer A sowie für die Grundsteuer B beibehalten. Ab dem 01.01.2015 gilt in der bisherigen Gemeinde Gerlebogk der in der aufnehmenden Stadt Könnern geltende bzw. beschlossene Steuerhebesatz für die Gewerbesteuer.

§ 13 Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Könnern wird die in der Anlage 3 aufgeführten Baumaßnahmen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Lage umsetzen.

(2) Die aufnehmende Stadt Könnern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Gerlebogk vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde Gerlebogk verwenden. Ausgenommen davon sind die zweckgebundenen Mittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Könnern obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Könnern fort.

(3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Gerlebogk wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15 Straßenumbenennungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennungen aufzuheben.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt für den Salzlandkreis zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Gemeinde Gerlebogk, den 16.04.2009

gez. Bettzieche

(Siegel)

Aufnehmende Gemeinde

Stadt Könnern, den 14.04.2009

gez. Sempert (Siegel)

b) Entschädigungssatzung vom 28.06.2006

c) Kostenersatzsatzung Feuerwehr vom 19.04.2006

d) Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 19.04.2006

e) Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.08.2007

f) Straßenreinigungssatzung vom 01.04.2003

g) Hundesteuersatzung vom 20.11.2001

h) Friedhofssatzung vom 05.03.1998

i) Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.1998

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1)

Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Gerlebogk:

a) Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. enviaM

2. MIDEWA

3. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“
Trinkwasser und Abwasserversorgung

4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

5. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.

6. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.

7. Gartenbauberufsgenossenschaft

8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt

9. Kommunaler Schadensausgleich

10. UHV Westliche Fuhne-Ziethe

11. Feuerwehrunfallkasse

b) Verträge

Zahlreiche Pachtverträge mit Vereinen und Privatleuten.

Anlage 2 (§ 10 Abs. 1)

Ortsrecht der Gemeinde Gerlebogk:

a) Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 27.04.2006

Anlage 3 (§ 13 Abs. 1)

Baumaßnahmen:

1. Straße und Weg „An der Fabrik“

2. Friedhofsweg

3. Mauer an der Trauerhalle

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Gerlebogk zur Eingliederung in die Stadt Könnern durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 05.06.2009 (Az.: 30.15.6.02-II-Kö)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Gerlebogk
vom 16. April 2009
und
der Stadt Könnern
vom 14. April 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Gerlebogk in die Stadt Könnern mit Wirkung zum 1. Januar 2010

unter der aufschiebenden Bedingung, dass sich die Gemeinde Edlau ebenfalls in die Stadt Könnern eingemeinden lässt.

Begründung:

Mit Antrag vom 27. April 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Ein rechtzeitiger und ausreichender Bürgerentscheid der Bürger hat in der Gemeinde Gerlebogk am 9. November 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Könnern stimmte am 2. April 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Gerlebogk am 25. März 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Könnern nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Gerlebogk und der Stadt Könnern wird unter der Nebenbestimmung (aufschiebenden Bedingung) erteilt, dass sich die Gemeinde Edlau ebenfalls in die Stadt Könnern eingemeinden lässt.

Rechtsgrundlage für die aufschiebende Bedingung ist § 1 Absatz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 VwVfG. Gemäß § 36 Absatz 1 VwVfG ist eine Nebenbestimmung zulässig, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden, wenn also durch die aufschiebende Bedingung an sich bestehende Versagungsgründe ausgeräumt werden sollen.

Die Mitgliedsgemeinden streben eine Lösung an, die nicht den Grundsätzen des § 2 Absatz 2 und 6 GemNeuglGrG entsprechen, wonach Einheits- und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören sollen.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 GemNeuglGrG kann jedoch vom grundsätzlichen Ziel der Bildung von Einheitsgemeinden innerhalb der Grenzen einer Verwaltungsgemeinschaft dann abgewichen werden, wenn besondere Gründe wie Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere die wirtschaftlichen und naturräumlichen Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten vorliegen. Allerdings muss auch in diesen Fällen die Bildung einer leitbildgerechten Struktur für die in der Verwaltungsgemeinschaft verbleibende Gemeinde Edlau noch möglich sein.

Die Bedingung dient den an sich bestehenden Versagungsgrund zur Bildung einer leitbildgerechten Struktur bezüglich der Gemeinde Edlau auszuräumen.

Die Bedingung stellt gegenüber einer vollständigen Versagung der Genehmigung eine weniger einschneidende Maßnahme für die Stadt Könnern und für die Gemeinde Gerlebogk dar. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung habe ich mich daher entschieden, die Genehmigung mit einer aufschiebenden Bedingung zu versehen, da die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch eine Bedingung sichergestellt werden kann.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 5 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindeneugliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zum § 8 Absatz 2

Ich weise darauf hin, dass die Haushaltslage der aufnehmenden Stadt sich hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zum § 10 Absatz 1 (Anlage 2)

In der Anlage 2 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Gerlebogk geregelt. Dabei wurde auch die Entschädigungssatzung von Gerlebogk mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ger-

lebogk durch die Eingemeindung in die Stadt Könnern gegenstandslos geworden ist und folglich nicht weiter gelten kann.

Zum § 12 Satz 2

Ich weise darauf hin, dass § 12 so verstanden wird, dass die in der aufgelösten Gemeinde Gerlebogk im Haushaltsjahr 2009 beschlossenen Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014 beibehalten werden. Ab dem 1. Januar 2015 werden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer der Stadt Könnern erhoben.

Im Auftrag

gez. Härtge

(Siegel)